



Gemeinde Niederfüllbach

Niederschrift über die öffentliche konstituierende 1. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.05.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:23 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Bürgerhauses Niederfüllbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | Amt1/049/2026 |
| 2 | Vereidigung des ersten Bürgermeisters | Amt1/050/2026 |
| 3 | Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder | Amt1/051/2026 |
| 4 | Festsetzung der Entschädigung und der weiteren Pauschalen für den ersten Bürgermeister | Amt1/068/2026 |
| 5 | Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister | Amt1/052/2026 |
| 6 | Bildung eines Wahlausschusses für durchzuführende Wahlen | Amt1/137/2026 |
| 7 | Wahl der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters | Amt1/138/2026 |
| 8 | Vereidigung der neugewählten zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters | Amt1/054/2026 |
| 9 | Festsetzung der Entschädigung der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters | Amt1/071/2026 |
| 10 | Wahl der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters | Amt1/139/2026 |
| 11 | Vereidigung der neugewählten dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters | Amt1/122/2026 |
| 12 | Festsetzung der Entschädigung der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters | Amt1/072/2026 |

13	Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	Amt1/121/2026
14	Besetzung der Ausschüsse	Amt1/140/2026
15	Bestellung der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses	Amt1/141/2026
16	Entsendung von zwei Gemeinderatsmitgliedern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst und Benennung der Stellvertreter	Amt1/143/2026
17	Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund und Benennung zweier Stellvertreter	Amt1/144/2026
18	Entsendung von vier Gemeinderatsmitgliedern in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Rennberg und Benennung der Stellvertreter	Amt1/145/2026
19	Bestellung von Beauftragten	Amt1/059/2026
20	Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten	Amt1/123/2026
21	Amtliche Mitteilungen	Amt1/135/2026
21.1	Bekanntgabe weiterer Termine	Amt1/065/2026
21.2	Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2026	Amt1/142/2026
22	Bekanntgabe dringlicher Anordnungen	Amt1/134/2026
23	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2026	Amt1/064/2026

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Bastian Büttner

Mitglieder des Gemeinderates

Iso Capan
Andrea Erkenbrecher
Frank Gallinsky
Siegfried Kirchner
Bernd Lewandowski
Mona Metschke-Ernst
Marita Pollex-Claus
Christa Rauscher
Tina Schreiber-Großmann
Oliver Ultsch
Kilian von Pezold
Sascha Wolf

Schritfführerin

Silvia Rippl-Kaller

von der Verwaltung

Tanja Angermüller
Fabian Leutheußer

abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Erste Bürgermeister Bastian Büttner eröffnet um 19:00 Uhr die konstituierende 1. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach und begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates Niederfüllbach, der Vertreter der Verwaltung Frau Rippl-Kaller und Herrn Leutheußer und Frau Angermüller sowie die Berichterstatterinnen der Coburger Tageszeitungen. Es sind zwei Zuhörer anwesend.

Erster Bürgermeister Bastian Büttner stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

Von den ordnungsgemäß geladenen 13 Mitgliedern des Gemeinderats Niederfüllbach sind 13 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

TOP 2 Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) ist der Diensteid nach § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat abhält, zu leisten.

Gemäß Art. 27 Abs. 3 KWBG nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied Marita Pollex-Claus dem wiedergewählten Ersten Bürgermeister Bastian Büttner folgenden Eid nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG ab.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Über die Vereidigung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift zur Sitzung beigelegt wird.

TOP 3 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Die Eidesformel lautet (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO entfällt die Eidesleistung für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Vom Ersten Bürgermeister werden jeweils einzeln vereidigt:

Metschke-Ernst, Mona
Schreiber-Großmann, Tina
Ultsch, Oliver

Über die Vereidigung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift zur Sitzung beigelegt wird.

TOP 4 Festsetzung der Entschädigung und der weiteren Pauschalen für den ersten Bürgermeister
--

Nach Art. 53 Abs. 1 KWBG haben Ehrenbeamte einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister muss sich innerhalb der in Anlage 3 zu Art. 52 Abs. 2 KWBG halten.

Der Rahmensatz für ehrenamtliche erste Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden bestimmt sich nach der Einwohnerzahl und liegt derzeit zwischen 3.587,73 € und 5.381,60 €.

Berechnungsvorschlag Bayerischer Gemeindetag - 1.530 EW Stand 30.06.2025:

1. Rahmensatz für 1001 bis 3000 EW: 3.587,73 € bis 5.381,60 €
2. Entschädigung für 1000 EW = 3.731,23 €
3. Differenz zwischen 3.587,73 € und 5.381,60 € = 1.793,87 €
4. 1.793,87 € : 2000* x 530 = 475,38 €

Entschädigung für 1.530 EW = 3.731,23 € + 475,38 € = 4.206,61 €

Die Entschädigung beträgt zum jetzigen Stand 4.061,28 € monatlich (dynamisch).

Weiterhin erhält der erste Bürgermeister derzeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 80,00 € monatlich und eine Telefonpauschale in Höhe von 25,00 € monatlich. Ein Inflationsausgleich ist zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Entschädigung des ersten (ehrenamtlichen) Bürgermeisters wird gemäß Art. 53 Abs. 2 KWBG i. V. mit der Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 KWBG auf monatlich 4.206,61 € (dynamisch) festgesetzt.

Des Weiteren wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 200,00 € und eine monatliche Telefonpauschale von 25,00 € gewährt.

Erster Bürgermeister Bastian Büttner erhält Kenntnis über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung und stimmt dem zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

Abstimmungsvermerk:

Erster Bürgermeister Bastian Büttner hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

TOP 5 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Das Gremium legt fest, ob für Niederfüllbach eine dritte Bürgermeisterin oder ein dritter Bürgermeister in der Wahlperiode 2026-2032 gewählt werden soll.

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO sind weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).

Gem. Art. 35 Abs. 2 GO sind zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach beschließt die Zahl der weiteren Bürgermeister auf zwei festzulegen. Es soll eine zweite Bürgermeisterin oder ein zweiter Bürgermeister sowie eine dritte Bürgermeisterin oder ein dritter Bürgermeister gewählt werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 6 Bildung eines Wahlausschusses für durchzuführende Wahlen

Im Verlauf der Sitzung ist die Wahl der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters sowie der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters nach Art. 35 Abs. 1 GO durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen, einen Wahlausschuss, bestehend aus

- a) Tanja Angermüller (Vorsitzende / Vorsitzender)

- b) Fabian Leutheußer (Beisitzerin / Beisitzer)

- c) Silvia Rippl-Kaller (Protokollführerin)

zu bilden.

Beschluss:

Für die Wahl zur zweiten Bürgermeisterin oder zum zweiten Bürgermeister sowie zur dritten Bürgermeisterin oder zum dritten Bürgermeister nach Art. 35 Abs. 1 GO beschließt der Gemeinderat Niederfüllbach die Bildung des Wahlausschusses.

Dieser besteht aus:

- d) Tanja Angermüller (Vorsitzende / Vorsitzender)
- e) Fabian Leutheußer (Beisitzerin / Beisitzer)
- f) Silvia Rippl-Kaller (Protokollführerin)

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 7 Wahl der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters**I. Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Niederfüllbach wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine zweite Bürgermeisterin oder einen zweiten Bürgermeister nach Art. 35 Abs. 1 GO.

Für die Wahlhandlung ist ein Wahlausschuss gebildet worden. Zur Durchführung der Wahl übernimmt die Vorsitzende des Wahlausschusses die Sitzungsleitung.

II. Feststellung:

Nach Ablauf des Wahlverfahrens gibt die Vorsitzende nachstehendes Ergebnis bekannt:

Stimmberechtigte: 13

Abgegebene Stimmzettel: 13

Gültige Stimmen: 13

Ungültige Stimmen: -

Vorgeschlagen werden Marita Pollex-Claus und Bernd Lewandowski. Frau Pollex-Claus erhält 6 Stimmen.

Mehr als die Hälfte (7 Stimmen) der abgegebenen gültigen 13 Stimmen hat erhalten: Bernd Lewandowski.

Bernd Lewandowski ist damit zum zweiten Bürgermeister gewählt.

Bernd Lewandowski hat die Wahl angenommen.

TOP 8 Vereidigung der neugewählten zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters

Die neugewählten weiteren Bürgermeister müssen nach Art. 27 KWBG den Diensteid leisten. Gemäß Art. 27 Abs. 3 KWBG nimmt den Diensteid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

Erster Bürgermeister Bastian Büttner vertritt die Gemeinde Niederfüllbach nach außen und vereidigt die zweite Bürgermeisterin oder den zweiten Bürgermeister mit dem Diensteid nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Bernd Lewandowski wird vom Ersten Bürgermeister Bastian Büttner vereidigt.

Über die Vereidigung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift zur Sitzung beigelegt wird.

TOP 9 Festsetzung der Entschädigung der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters

Die Entschädigung des zweiten Bürgermeisters muss nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG dem Maß der besonderen Inanspruchnahme gerecht werden und angemessen sein, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG.

Nach jetzigem Stand ist im Falle der Vertretung pro Vertretungstag ein Tagessatz in Höhe von 1/30 (derzeit 135,24 €) und bei stundenweiser Vertretung ein Stundensatz in Höhe von 1/240 (derzeit 16,92 €) der Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters festgesetzt (dynamisch).

Ein Vertretungstag liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganztätig an der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte gehindert ist. Hierüber erfolgt seitens der Verwaltung eine schriftliche Anordnung der Vertretung.

Mit dem Stundensatz ist die Wahrnehmung einzelner Termine oder Dienstgeschäfte abgegolten.

Beschluss:

Der zweite Bürgermeister erhält ab 01.05.2026 folgende Entschädigung:

Im Falle der Vertretung wird pro Vertretungstag ein Tagessatz in Höhe von 1/30 der Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters festgesetzt (dynamisch).

Bei der stundenweisen Vertretung wird ein Stundensatz in Höhe von 1/240 der Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters festgesetzt (dynamisch).
Zweiter Bürgermeister Bernd Lewandowski erhält Kenntnis über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung und stimmt dem zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

Abstimmungsvermerk:

Zweiter Bürgermeister Bernd Lewandowski hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

TOP 10 Wahl der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters**I. Sachverhalt:**

Unter TOP 5 hat der Gemeinderat Niederfüllbach beschlossen, eine dritte Bürgermeisterin oder einen dritten Bürgermeister zu wählen (Art. 35 Abs. 1 GO).

Für die Wahlhandlung ist ein Wahlausschuss gebildet worden. Zur Durchführung der Wahl übernimmt die Vorsitzende des Wahlausschusses die Sitzungsleitung.

II. Feststellung:

Nach Ablauf des Wahlverfahrens gibt die Vorsitzende nachstehendes Ergebnis bekannt:

Stimmberechtigte: 13

Abgegebene Stimmzettel: 13

Gültige Stimmen: 13

Ungültige Stimmen: -

Vorgeschlagen werden Marita Pollex-Claus und Siegfried Kirchner. Herr Kirchner erhält 5 Stimmen.

Mehr als die Hälfte (8 Stimmen) der abgegebenen gültigen 13 Stimmen hat erhalten: Marita Pollex-Claus.

Marita Pollex-Claus ist damit zur dritten Bürgermeisterin gewählt.

Marita Pollex-Claus hat die Wahl angenommen.

TOP 11 Vereidigung der neugewählten dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters

Die neugewählten weiteren Bürgermeister müssen nach Art. 27 KWBG den Diensteid leisten.

Gemäß Art. 27 Abs. 3 KWBG nimmt den Diensteid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

Erster Bürgermeister Bastian Büttner vertritt die Gemeinde Niederfüllbach nach außen und vereidigt die dritte Bürgermeisterin oder den dritten Bürgermeister mit dem Diensteid nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Marita Pollex-Claus wird vom Ersten Bürgermeister Bastian Büttner vereidigt.

Über die Vereidigung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift zur Sitzung beigelegt wird.

TOP 12 Festsetzung der Entschädigung der dritten Bürgermeisterin oder des dritten Bürgermeisters

Die Entschädigung der dritten Bürgermeisterin muss nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG dem Maß der besonderen Inanspruchnahme gerecht werden und angemessen sein, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG.

Nach jetzigem Stand ist im Falle der Vertretung pro Vertretungstag ein Tagessatz in Höhe von 1/30 (derzeit 135,24 €) und bei stundenweiser Vertretung ein Stundensatz in Höhe von 1/240 (derzeit 16,92 €) der Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters festgesetzt (dynamisch).

Ein Vertretungstag liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganztätig an der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte gehindert ist. Hierüber erfolgt seitens der Verwaltung eine schriftliche Anordnung der Vertretung.

Mit dem Stundensatz ist die Wahrnehmung einzelner Termine oder Dienstgeschäfte abgegolten.

Beschluss:

Die dritte Bürgermeisterin erhält ab 01.05.2026 folgende Entschädigung:

Im Falle der Vertretung wird pro Vertretungstag ein Tagessatz in Höhe von 1/30 der Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters festgesetzt (dynamisch).

Bei der stundenweisen Vertretung wird ein Stundensatz in Höhe von 1/240 der Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters festgesetzt (dynamisch).

Dritte Bürgermeisterin Marita Pollex-Claus erhält Kenntnis über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung und stimmt dem zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

Abstimmungsvermerk:

Dritte Bürgermeisterin Marita Pollex-Claus hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

TOP 13 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In Anlehnung an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages sind formelle Änderungen vorgenommen worden.

Der Ausschuss „Gebäudemanagement“ wird gelöscht.

Das Sitzungsgeld bleibt in seiner Höhe gleich. Hinzugefügt wurde bei § 3 Abs. 3 der Verdienstaufschlag für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern und pflegenden Angehörigen.

Der Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde dem Gremium im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach erlässt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2026.

Diese tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird diesem Beschluss beigelegt und zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 14 Besetzung der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Gemeinderats dienen dazu, den Gemeinderat zu entlasten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung, Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO). Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach (GeschO) sind in den Ausschüssen die den Gemeinderat bildenden Fraktionen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten.

Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenen Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren, zu vergebenen Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GeschO).

„Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.“

Die Ausschussmitglieder werden vom Gemeinderat bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss mit Mehrheit der Abstimmenden. Dieser hat in offener Abstimmung zu erfolgen. Die vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder dürfen an der Abstimmung teilnehmen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Die einheitliche Beschlussfassung über die Bestellung der von mehreren Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen im Wege einer En-bloc-Abstimmung ist möglich (Pahlke in KommP BY 2014, 366/368).

Eine Partei oder Wählergruppe kann das ihr zustehende Vorschlagsrecht nicht einer anderen Partei oder Wählergruppe „abtreten“.

Der Vorgeschlagene muss nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören; im Rahmen der sich nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO ergebenden Sitzzahl kann die Partei oder Wählergruppe auch sich nur zu ihr „Bekennende“, ja selbst Mitglieder anderer Parteien oder Wählergruppen vorschlagen (VGH, BayVBl 1971, 114/115 = BayBgm 1971, 171/172 = FSt 1971 RdNr. 447; BayVBl 1989, 177/179; Streinz in BayVBl 1983, 705/708 und für die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses FSt 1978 RdNr. 312), dies allerdings nur mit

deren ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung (Prandl / Zimmermann / Büchner / Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 33 GO).

Die Gemeinderatsmitglieder sind in entsprechender Anwendung des Art. 19 GO verpflichtet, die Berufung in einen Ausschuss anzunehmen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats.

Die von den Fraktionen vorgeschlagene Ausschussbesetzung stellt sich wie folgt dar:

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Gemäß dem in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach festgelegten Verfahren zur Verteilung der Sitze ergibt sich folgende Sitzverteilung im Ausschuss:

CSU	1 Sitz
ÜWN	1 Sitz
SPD	1 Sitz

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Bastian Büttner, stellvertreten durch weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Frank Gallinsky	Kilian von Pezold	Marita Pollex-Claus
Bernd Lewandoski	Tina Schreiber-Großmann	Oliver Ultsch
Andrea Erkenbrecher	Siegfried Kirchner	Mona Metschke-Ernst

Bau- und Umweltausschuss

Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Gemäß dem in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach festgelegten Verfahren zur Verteilung der Sitze ergibt sich folgende Sitzverteilung im Ausschuss:

CSU	2 Sitze
ÜWN	1 Sitz
SPD	1 Sitz

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Bastian Büttner, stellvertreten durch weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Kilian von Pezold	Marita Pollex-Claus	Iso Capan
Frank Gallinsky	Sascha Wolf	Iso Capan
Bernd Lewandowski	Tina Schreiber-Großmann	Oliver Ultsch
Siegfried Kirchner	Andrea Erkenbrecher	Mona Metschke-Ernst

Ferienausschuss

Der Ferienausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Gemäß dem in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach festgelegten Verfahren zur Verteilung der Sitze ergibt sich folgende Sitzverteilung im Ausschuss:

CSU	1 Sitz
ÜWN	1 Sitz
SPD	1 Sitz

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Bastian Büttner, stellvertreteten durch weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Iso Capan	Kilian von Pezold	Sascha Wolf
Bernd Lewandowski	Tina Schreiber-Großmann	Christa Rauscher
Siegfried Kirchner	Andrea Erkenbrecher	Mona Metschke-Ernst

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitglieder des Gemeinderats.

Die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung wird im nachfolgenden Tagesordnungspunkt bestellt.

Gemäß dem in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach festgelegten Verfahren zur Verteilung der Sitze ergibt sich folgende Sitzverteilung im Ausschuss:

CSU	2 Sitze
ÜWN	1 Sitz
SPD	1 Sitz

Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Frank Gallinsky	Kilian von Pezold	Marita Pollex-Claus
Sascha Wolf	Iso Capan	Marita Pollex-Claus
Oliver Ultsch	Tina Schreiber-Großmann	Christa Rauscher
Siegfried Kirchner	Mona Metschke-Ernst	Andrea Erkenbrecher

In TOP 15 erfolgt die Bestellung der / des Vorsitzenden sowie der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach stimmt der Besetzung der Ausschüsse mit den vorstehend vorgeschlagenen Gemeinderatsmitgliedern als ordentlichen Mitgliedern sowie als 1. und 2. Stellvertretern zu.

Die Sachverhaltsdarstellung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 15 Bestellung der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO), § 6 Abs. 3 Satz 3 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach (GeschO).

Der Gemeinderat hat eines der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO) zur bzw. zum Vorsitzenden zu bestimmen.

Ebenso ist mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu verfahren.

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Frank Gallinsky wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Das Gemeinderatsmitglied Oliver Ultsch wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 16 Entsendung von zwei Gemeinderatsmitgliedern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst und Benennung der Stellvertreter

Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht die oder der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist, Art. 6 Abs. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO).

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen (Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 VGemO).

Demnach entsendet die Gemeinde Niederfüllbach neben dem ersten Bürgermeister zwei Gemeinderatsmitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst und es ist je Gemeinderatsmitglied (mindestens) eine namentlich bestimmte stellvertretende Person zu bestellen. Die Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Stellvertreters ist rechtlich nicht ausgeschlossen (Prandl / Zimmermann / Büchner / Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 6 VGemO).

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO). Das bedeutet, dass die geltenden Grundsätze für die Ausschussbesetzung einschließlich der Möglichkeit, eine „Ausschussgemeinschaft“ (i.S. einer „Entsendegemeinschaft“) zu bilden, zwingend anzuwenden sind.

Von den Fraktionen des Gemeinderats wurden folgende Vorschläge zur Entsendung bzw. Stellvertretung eingereicht:

Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Marita Pollex-Claus	Kilian von Pezold	Iso Capan
Oliver Ultsch	Christa Rauscher	Tina Schreiber-Großmann

Wie dargestellt, vertritt der erste Bürgermeister die Gemeinde kraft Gesetzes. Die Entsendung der gekorenen Vertreter erfolgt durch einfachen Gemeinderatsbeschluss (Art. 51 Abs. 1 GO), also nicht in Form einer Beschlusswahl (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO). Eine persönliche Beteiligung ist dabei nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach beschließt die Gemeinschaftsversammlung wie in der Sachverhaltsdarstellung zu besetzen.

Die Sachverhaltsdarstellung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 17 Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund und Benennung zweier Stellvertreter

Die Gemeinde Niederfüllbach ist Mitglied im Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund. Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender).

Gem. § 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus zehn Verbandsräten.

Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung (i.d.R. der erste Bürgermeister, Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Die fünf weiteren Sitze werden entsprechend dem tatsächlichen prozentualen Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden an der Abwassermenge einschließlich der Fremdwasseranteile verteilt (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften bestellt (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

Aufgrund des Ergebnisses der Fremdwassermessung, die von der Firma IGM Messen GmbH im Zeitraum vom 09.03.2026 bis 26.03.2026 durchgeführt wurde, wurde die Verteilung der

Abwassermenge auf die Verbandsmitglieder ermittelt. Hierdurch ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Gemeinde	Abwassermenge 2025 insgesamt	%- Verteilung	Besetzung § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung	Besetzung § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung	Rundung	Sitze
Ahorn	265.834,82 m³	24,39%	1	1,22	1	2
Ebersdorf	120.433,81 m³	11,05%	1	0,55	0	1
Grub a. Forst	195.120,24 m³	17,90%	1	0,90	1	2
Niederfüllbach	137.414,20 m³	12,61%	1	0,63	1	2
Untersiemau	371.159,32 m³	34,05%	1	1,70	2	3
	1.089.962,39 m³	100%	5	5	5	10

Gem. § 7 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes hat jeder Verbandsrat zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sollen als Verbandsrätin oder Verbandsrat bzw. als Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Verbandversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund entsendet werden:

Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

Ordentlicher Vertreter der Gemeinde Niederfüllbach	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Sascha Wolf	Frank Gallinsky	Iso Capan

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach beschließt die Verbandsversammlung wie in der Sachverhaltsdarstellung zu besetzen.

Die Sachverhaltsdarstellung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 18 Entsendung von vier Gemeinderatsmitgliedern in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Rennberg und Benennung der Stellvertreter

Nach § 205 Abs. 1 Satz 1 BauGB können sich Gemeinden und sonstige öffentliche Planungsträger zu einem Planungsverband zusammenschließen, um durch gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung den Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen.

Der Planungsverband tritt nach Maßgabe seiner Satzung für die Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle der Gemeinden (§ 205 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die beteiligten Gemeinden treten ihre Kompetenz zum Vollzug des Bauleitplanungsrechts an den Planungsverband ab und verzichten insoweit zugunsten des Planungsverbands auf ihre Planungshoheit. Sie können daher auf die ihr Hoheitsgebiet betreffende Bauleitplanung nur noch über ihren Einfluss im Planungsverband einwirken.

Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs sind unbeschadet des § 205 Abs. 2 bis 5 des Baugesetzbuchs die für die Zweckverbände geltenden Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich des Art. 20 entsprechend anzuwenden (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

Die Gemeinden Grub a.Forst und Niederfüllbach sind Mitglieder im Planungsverband Rennberg.

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender).

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes Rennberg entsendet jedes Verbandsmitglied neben dem ersten Bürgermeister weitere vier Verbandsrätinnen oder Verbandsräte.

Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften bestellt (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

Folgende Gemeinderatsmitglieder sollen als Verbandsrätin oder Verbandsrat bzw. als Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Verbandversammlung des Planungsverbandes Rennberg entsendet werden:

Planungsverband Rennberg

Ordentlicher Vertreter der Gemeinde Niederfüllbach	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Iso Capan	Marita Pollex-Claus	Kilian von Pezold
Sascha Wolf	Frank Gallinsky	Kilian von Pezold
Tina Schreiber-Großmann	Christa Rauscher	Oliver Ultsch
Siegfried Kirchner	Mona Metschke-Ernst	Andrea Erkenbrecher

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach beschließt die Verbandversammlung wie in der Sachverhaltsdarstellung zu besetzen.

Die Sachverhaltsdarstellung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 19 Bestellung von Beauftragten

Bestellung einer/eines Sportbeauftragten und einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters

Als Sportbeauftragter wird Sascha Wolf benannt.

Als stellvertretende Sportbeauftragte wird Tina Schreiber-Großmann benannt.

Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten und einer/eines Stellvertreterin/ Stellvertreters

Als Seniorenbeauftragter der Gemeinde Niederfüllbach wird Roland Trapp benannt.

Als stellvertretende Seniorenbeauftragte wird Corinna Leicht benannt.

Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten und einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters

Als Jugendbeauftragte wird Mona Metschke-Ernst benannt.

Als stellvertretender Jugendbeauftragter wird Oliver Ultsch benannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach stimmt der Bestellung der vorgeschlagenen Beauftragten und deren Stellvertreter zu.

- als Sportbeauftragter: Sascha Wolf
- als stellvertretende Sportbeauftragte: Tina Schreiber-Großmann

- als Seniorenbeauftragter: Roland Trapp
- als stellvertretende Seniorenbeauftragte: Corinna Leicht

- als Jugendbeauftragte: Mona Metschke-Ernst
- als stellvertretender Jugendbeauftragter Oliver Ultsch

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 20 Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Bürgermeister zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellt werden. Da für diese Tätigkeit personenstandsrechtliche Grundkenntnisse erforderlich sind, sollen die Bürgermeister zu ihrer Bestellung eine entsprechende Kurzschulung besuchen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 AVPStG sind Bürgermeister befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die bestellten Bürgermeister sollen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 AVPStG zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen. Die erforderliche Kurzschulung wurde vom Ersten Bürgermeister Bastian Büttner bereits im Jahr 2020 besucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach bestellt den ersten Bürgermeister Bastian Büttner mit Wirkung zum 01.06.2026 auf jederzeitigen Widerruf zum Eheschließungsstandesbeamten für die Gemeinde Niederfüllbach. Eine Urkunde ist auszuhändigen mit folgendem Wortlaut:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats Niederfüllbach vom 12.05.2026 wird Erster Bürgermeister Bastian Büttner wohnhaft in Niederfüllbach mit Wirkung vom 13. Mai 2026 auf jederzeitigen Widerruf zum Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Niederfüllbach bestellt. Niederfüllbach, 13.05.2026, Bernd Lewandowski, Zweiter Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

TOP 21 Amtliche Mitteilungen**TOP 21.1 Bekanntgabe weiterer Termine**

Der Gremiumsvorsitzende gibt die nächsten Sitzungen bekannt:

19. Mai 2026	Dienstag	Planungsverband Rennberg	16 Uhr
20. Mai 2026	Mittwoch	Gemeinschaftsversammlung der VG	16 Uhr
21. Mai 2026	Donnerstag	Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund	16 Uhr

Sitzungsorte sind für die konstituierenden Sitzungen am 19. und 20. Mai der Sitzungssaal des Rathauses in Grub a.Forst. Am 21. Mai findet die konstituierende Sitzung im Sitzungssaal der Kläranlage in Meschenbach statt.

Weitere Bekanntmachungen:

- Baumpflege im Schloßpark: Baumschnitt / Totholz in der Kalenderwoche 21 / 2026
- Ab dem 18.05.2026: Straßensperrung Neuer Weg 11
- Am 28.05.2026 Begehung mit Felix Mann (Allianz B303+) und Herrn Spaderna vom Amt für Ländliche Entwicklung, Bamberg, Treffpunkt 11 Uhr am Bürgerhaus in Niederfüllbach
- Übergabe Extra-Kindergeld am 15.06.2026
- Urlaub des Ersten Bürgermeisters vom 22.06.-28.06.2026: Bürgermeister Bastian Büttner bittet um Vertretung durch seine Stellvertreter.

TOP 21.2 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2026

./.

TOP 22 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

./.

TOP 23 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2026

Die Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinfoportal zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift zur letzten Sitzung des Gemeinderats in der vergangenen Wahlperiode nach Art. 54 Abs. 2 GO sind die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, weil sie bei der betreffenden Sitzung noch nicht als Mandatsträger anwesend waren, ausreichend entschuldigt im Sinne des Art. 48 Abs. 2 GO.

Beschluss:

Der Wortlaut der Niederschrift wird unverändert genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 13 : Nein 0

Erster Bürgermeister Bastian Büttner schließt die öffentliche konstituierende 1. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach um 20:23 Uhr und dankt den anwesenden Zuhörern, den beiden Pressevertreterinnen sowie den Gemeinderatsmitgliedern für ihre rege Mitarbeit.

Bastian Büttner
Erster Bürgermeister

Silvia Rippl-Kaller
Schriftführerin